



# 12603/AB

vom 14.07.2017 zu 13165/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0122-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13165/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Sachverständigenbeweis im Strafverfahren“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 6 und 11:

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 5 wurde eine statistische Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz angeschlossen. Darüber hinaus stehen mir keine automationsunterstützten Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung. Insbesondere liegen mir keine Zahlen zu ausländischen Fachleuten, die als gerichtliche Sachverständige eingesetzt worden sind, vor. Diese sind in der angeschlossenen Auswertung nicht enthalten.

Ich betone in diesem Zusammenhang, dass die Auswahl und Bestellung eines konkreten Sachverständigen eine Entscheidung des Gerichts im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung darstellt. Im Bereich des Strafverfahrens sieht § 126 Abs. 2 StPO damit im Zusammenhang vor, dass „als Sachverständige vor allem Personen zu bestellen (sind), die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher – SDG, BGBl. Nr. 137/1975) eingetragen sind.“

Daneben kann das Gericht aber auch eine nicht in die Gerichtssachverständigenliste eingetragene geeignete Person zum Sachverständigen bestellen, die aufgrund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweishebliche Tatsachen festzustellen oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und zu begründen (vgl. § 125 Z 1 StPO).

Auch ein „ad hoc“ bestellter Sachverständiger haftet nach § 1299 ABGB für jenen Fleiß und jene Kenntnisse, die seine Fachkollegen gewöhnlich haben. Ihm ist nach der Rechtsprechung auch dann ein Schuldvorwurf zu machen, wenn es ihm an den für eine

Gutachtenserstellung erforderlichen Fähigkeiten mangelt. Dazu zählt auch, dass das Gutachten nach den aktuellen Regeln der Wissenschaft erarbeitet und erstellt wird, und zwar auch hinsichtlich der im Rahmen der Befundaufnahme und Gutachtenserstellung einzuhaltenden Anforderungen, Kriterien und Prüfschritte. Nicht zuletzt deshalb wird in Bereichen, in denen die entsprechenden Kenntnisse und das entsprechende Fachwissen regelmäßig nur im Rahmen eines universitären Studiums und einer entsprechend qualifizierten praktischen Tätigkeit erworben werden können, zumeist eine dementsprechende Qualifikation des Sachverständigen erforderlich bzw. zu fordern sein. Auch diese Beurteilung kommt aber letztendlich den Gerichten im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung zu.

Zu 7 bis 9 und 12:

Aus dem Rechnungswesen lassen sich nur die bei Gerichten und Staatsanwaltschaften nach dem Gebührenanspruchsgesetz und nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz verrechneten Gebühren für Leistungen von Sachverständigen automationsunterstützt ermitteln. Ich verweise auf die nachstehende Auswertung:

<b>Ausgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Beträge in Euro)</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
6410.901: GebAG – Sachverständige in Strafsachen	33.917.683,88	36.541.872,77	34.878.615,09
6410.911: GebAG – Sachverständige in anderen Rechtssachen	15.767.001,46	15.993.509,78	15.945.646,02
6411.901: ASGG – Sachverständige Arbeits- und Sozialgericht	40.175.191,58	37.536.743,43	32.801.902,09
<b>Sachverständigengebühren gesamt</b>	<b>89.859.876,92</b>	<b>90.072.125,98</b>	<b>83.626.163,20</b>

Zu 10 und 13:

Die Frage der endgültigen Kostentragung richtet sich nach den jeweils zur Anwendung kommenden verfahrensrechtlichen Regeln.

Zu 14 bis 16:

Ich verweise auf meine grundlegenden Ausführungen zu den Fragepunkten 1 bis 6 (und 11), wonach die Auswahl des konkreten Sachverständigen in einem gerichtlichen Verfahren eine Entscheidung darstellt, die alleine der unabhängigen Rechtsprechung obliegt.

Zu 17:

Gem. § 126 Abs. 1 StPO sind Sachverständige zu bestellen, wenn für Ermittlungen oder für Beweisaufnahmen besonderes Fachwissen erforderlich ist, über welches die Strafverfolgungsbehörden durch ihre Organe, besondere Einrichtungen oder bei ihnen dauernd angestellten Personen nicht verfügen. Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn

Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder das Gericht über die für die Ermittlungen und für Beweisaufnahmen notwendigen Kenntnisse nicht verfügen. Nach Abs. 2 leg. cit. sind als Sachverständige vor allem Personen zu bestellen, die in der Gerichtssachverständigenliste (§ 2 Abs. 1 SDG, BGBl. Nr. 137/1975) eingetragen sind. Werden andere Personen bestellt, so sind sie zuvor über ihre wesentlichen Rechte und Pflichten zu informieren.

Die Beurteilung der Frage, ob eine Verletzung als leichte oder schwere anzusehen ist, obliegt dem Gericht. Der Sachverständige gibt dem Gericht nur die Grundlagen für dessen Entscheidung an die Hand und nimmt zur Frage, ob die Verletzung als schwer oder leicht anzusehen ist, vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft Stellung (RIS-Justiz RS0092554 m.w.N.). Es handelt sich damit um eine Rechtsfrage, bei deren Entscheidung der jeweilige Stand der Medizin zu berücksichtigen ist. Soweit die Strafverfolgungsbehörden die für Ermittlungen oder Beweisaufnahmen essentiellen Kenntnisse selbst haben oder die erkennenden Richter ein Beweisergebnis nach ihrer Allgemeinbildung und fachlichen Ausbildung eigenständig beurteilen können, bedarf es eines Beweises durch Sachverständige nicht (*Hinterhofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 126 Rz 5).

Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Sachverständigenbestellung ist insgesamt ein strenger Maßstab anzulegen: Den Strafverfolgungsbehörden sollte nicht die Fähigkeit abgesprochen werden, rechtlich relevante Schlüsse aus vorhandenem Sachverhalten mit lebensnahem Überlegen und „gesundem Hausverstand“ zu ziehen (*Hinterhofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 126 Rz 7; *Böhm-Hiller*, RZ 1983, 87 ff; *Schick*, Sachverständige 153). Auch bei notorischen Tatsachen ist eine Heranziehung von Sachverständigen nicht notwendig; denn derartige offenkundige oder gerichtskundige Fakten sind überhaupt kein Gegenstand einer Beweisführung (*Hinterhofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 126 Rz 12).

Darüber hinaus haben Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Wahl von Sachverständigen auch nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorzugehen (§ 126 Abs. 2c StPO).

Zu 18 bis 20:

Dazu verfüge ich über keine Informationen. Diese Fragen lassen sich aus meiner Sicht nur nach bundesweiter Einsicht in einschlägige Verfahrensakten im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie verlässlich beurteilen.

Zu 21:

Insoweit die Frage auf Feststellungen im Urteil des Arbeits- und Sozialgerichts Wien beruht, gebe ich zu bedenken, dass ich Entscheidungen der unabhängigen Gerichte nicht kommentieren kann.

Den mir vorliegenden Informationen zufolge leiteten Staatsanwaltschaft und Gericht im Übrigen die Annahme einer schweren unfallkausalen Verletzung, die auch mit einer länger als 24 Tage dauernden Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit begründet wurde, aus den im Ermittlungsverfahren eingeholten Krankenunterlagen in Zusammenschau mit den zum Urteilszeitpunkt vorliegenden Beweisergebnissen ab.

Zu 22:

Einer Prüfung des gegenständlichen Falles durch die Generalprokuratur bedarf es derzeit nicht, weil bereits einem von der Staatsanwaltschaft St. Pölten am 7. Oktober 2014 gestellten Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgegeben und das – unter Zugrundelegung der Annahme einer schweren Verletzung ergangene – strafgerichtliche Urteil des Landesgerichts St. Pölten aufgehoben wurde.

Die Entscheidung über den in der Folge wegen des Vergehens der fahrlässigen (leichten) Körperverletzung nach § 88 Abs. 1 und 3 (§ 81 Abs. 1 Z 2) StGB eingebrachten Strafantrag obliegt dem örtlich zuständigen Bezirksgericht Tulln.

Wien, 14. Juli 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

